

**Wasserversorgungs – Genossenschaft
Affoltern am Albis**



Tarifverordnung

Ausgabe 2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Einmalige Gebühren	
1.1	Baukostenbeitrag	1
1.2	Nachforderungen	1
1.3	Mitgliedschaft	2
2.	Jährliche Gebühren	
2.1	Grundpreis Wohneinheit und Gewerbe	2
2.2	Grundpreis pro Messstelle	2
2.3	Mengenpreis	3
3.	Jährliche Ablesung	
3.1	Fernablesung	3
3.2	Ablesekarten	3
4.	Vorübergehende Wasserbezüge	
4.1	Bauwasser	3
4.2	Unberechtigte Wasserbezüge	4
5.	Allgemeines	
5.1	Gebührenschildner	4
5.2	Rechnungstellung und Fälligkeit	4
5.3	Mehrwertsteuer	4
5.4	Tarifanpassungen	4
6.	Schlussbestimmungen	4

Tarifverordnung

Gestützt auf die Eidgenössische Bundesverfassung Art. 76, Kantonales Wasserwirtschafts Gesetz, Kantonsverfassung Art. 105, Gemeindeverordnung Art. 33 Abs. 1-5, Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Affoltern am Albis Art. 19 /24 und das Technische Reglement der Wasserversorgung von 2017 erhebt die WVA folgende Gebühren und Beträge:

1. Einmalige Gebühren

Für die Einteilung der einmaligen Gebühren in 1.1 Baukostenbeitrag oder 1.2 Nachforderung, ist der ausgewiesene Schätzungsgrund der Gebäudeversicherung GVZ massgebend.

1.1 Baukostenbeitrag

Der Baukostenbeitrag bei Schätzungsgrund Neubau beträgt 2% von der durch die GVZ ausgewiesenen Versicherungssumme und berechtigt zum Anschluss an das Versorgungsnetz.

Bei abgebrochenen Gebäude können dafür nachweislich bezahlte Baukostenbeiträge/Anschlussgebühren oder Nachforderungen geltend gemacht werden. Der Nachweis ist vom Eigentümer zu erbringen. Ein Abzug ist nur höchstens bis zur Höhe des Baukostenbeitrags des Neubaus zulässig.

Vor Baubeginn ist ein provisorischer Baukostenbeitrag zu bezahlen. Die Berechnungsgrundlage ist die Bausumme BKP 2. Die definitive Abrechnung erfolgt nach der Schätzung der GVZ.

1.2 Nachforderungen

Eine Gebühreinnachzahlung hat zu erfolgen bei Umbauten und baulichen Veränderungen, welche eine Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme von mehr als CHF 50'000.00 zur Folge haben, auch wenn keine Änderungen an den Wasserleitungen vorgenommen wurden.

Die Nachzahlung beträgt 2 % der, durch die GVZ ausgewiesenen, „Baulichen Wertvermehrung“. Bei Minderwert erfolgt keine Rückzahlung/Gutschrift.

Nach Brand, Erdbeben oder Naturkatastrophen werden, bei gleichem Aufbau, keine Baukostenbeiträge verrechnet. Bei der Steigerung des Gebäudewertes werden Gebühren wie bei baulichen Veränderungen, gemäss 1.2 Nachforderungen, fällig, sofern das Gebäude nicht durch einen Neubau ersetzt wird. Bei einem vollständigen Ersatzbau gilt Ziffer 1.1 Baukostenbeitrag.

1.3 Mitgliedschaft in der Genossenschaft

Bezugsrecht

Der Preis für ein Bezugsrecht beträgt CHF 5'250.00. Es können höchstens 3 Bezugsrechte pro Grundstück erworben werden. Besitzstandrechte von mehr als 3 Bezugsrechten pro Grundstück sind nicht betroffen.

Für jedes Bezugsrecht wird pro Jahr ein Preisabzug auf den Wassermengenpreis von maximal CHF 250.00 gutgeschrieben.

Bei Minderbezug erfolgt weder eine Entschädigung noch eine Gutschrift für folgende Jahre.

2. Jährliche Gebühren

Wassertarif

Der Wassertarif besteht aus:

- 2.1 Dem Grundpreis pro Anschluss
- 2.2 Dem Grundpreis für die Messstelle/n
- 2.3 Einem Mengenpreis

2.1 Grundpreis Wohneinheit und Gewerbe

pro Anschluss oder Wohneinheit oder Gewerbe je CHF 100.00 / Jahr

2.2 Grundpreis pro Messstelle

Für jede Messstelle ist ein Grundpreis, nach Grösse des Wassermessers, zu entrichten:

Wassermesser- grösse	Nennwert in mm	Grundpreis CHF / Jahr
$\frac{3}{4} + 1''$	20 + 25	30.00
$1 \frac{1}{4} + 1 \frac{1}{2}''$	32 + 40	50.00
$1 \frac{3}{4} + 2''$	50 + 65	80.00
$2 \frac{1}{2} - 4''$	80 + 100	120.00
ab $4 \frac{1}{2}''$	Grösser 100	150.00

2.3 Mengenpreis

1000 Liter (1 m³) Trinkwasser kosten CHF 1.40 / m³

Für Bezugsstellen, deren Wasserbezug nicht gemessen wird, wird der Mengenpreis je Wohneinheit oder Gewerbe mit 300 m³/Jahr verrechnet.

3. **Jährliche Ablesung**

Ablesung der Wasserbezugsmenge:

3.1 Durch Fernablesung mittels Funkwassermesser

3.2 Durch Ablesekarten

3.1 Fernablesung

Moderne Wassermesser werden von der WVA über Funk ausgelesen. Bei aus strahlungstechnischen Gründen verweigertem Einbau eines Funkzählers wird für die Ablesung durch die WVA ein jährlicher Betrag von CHF 120.00 mit der Wasserrechnung in Rechnung gestellt.

3.2 Ablesekarten

Die Wasserversorgung verschickt jährlich den Hauseigentümern oder dessen Bevollmächtigten, bei deren Grundstücken noch keine modernen Funkzähler eingebaut worden sind, Ablesekarten.

Die Ablesung erfolgt durch die Hauseigentümer oder dessen Bevollmächtigten und muss in der angegebenen Frist bei der WVA eingehen.

Bei fristgerechter und korrekter Ablesung erfolgt auf der Wasserrechnung eine Gutschrift von CHF 15.00.

Findet keine oder eine falsche Ablesung statt, so wird die Wasserversorgung die Ablesung vornehmen.

Der Aufwand für die Ablesung wird mit einem Betrag von CHF 120.00 mit der Wasserrechnung verrechnet.

4. **Vorübergehende Wasserbezüge**

4.1 Bauwasser

Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge müssen über eine Wasseruhr der Wasserversorgung bezogen und gemessen werden. Hierfür ist vorgängig ein Gesuch bei der Wasserversorgung einzureichen.

Die Wasserversorgung entscheidet über den Bezugsort.

Der Wasserbezug ab Hydrant ist nur in Ausnahmefällen und mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.

4.2 Unberechtigte Wasserbezüge

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden (Art. 29, 30 und 31 des Reglements).

Nebst der Grund- und Verbrauchsgebühr wird ausserdem eine Umtriebsentschädigung von CHF 250.00 fällig.

5. Allgemeines

5.1 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist bei allen Gebühren von der WVA der Grundeigentümer, der Baurechtnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

5.2 Rechnungsstellung und Fälligkeit

Alle Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden (Par. 29a Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959, LS 175.2).

5.3 Mehrwertsteuer

Sämtliche in dieser Tarifverordnung aufgeführten Gebühren sind, mit den entsprechenden Ansätzen, mehrwertsteuerpflichtig und in den Gebühren nicht enthalten.

5.4 Tarifanpassungen

Die Wasserversorgung überprüft jährlich die Gebühren, wenn nötig schlägt der Vorstand der Generalversammlung eine Anpassung vor.

6. Schlussbestimmungen

Bei Unklarheiten entscheidet der Vorstand.

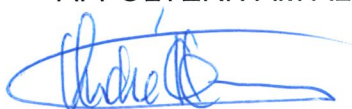
Die revidierte Tarifverordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Tarifverordnung werden die Tarife mit Beschluss vom 29. September 2017 und 5. Juni 2020 aufgehoben.

Die revidierte Tarifverordnung wurde von der Generalversammlung vom 2. Juni 2023 genehmigt.

Die Teilrevision der Tarifverordnung wurde durch den Stadtrat Affoltern am Albis am 5. September 2023 genehmigt.

WASSERVERSORGUNGS-GENOSSENSCHAFT
AFFOLTERN AM ALBIS



Der Präsident:
André Herrmann



Verantwortliche Administration:
Maja Mosimann